

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz über eine Übernachtungssteuer in Berlin**

---

Der Senat von Berlin  
Fin III C – G 1600-27/2011  
Tel.: 9024 - 10204

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t  
Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz über eine Übernachtungsteuer in Berlin

#### A. Problem

Der Stabilitätsrat hat im Zuge seiner laufenden Haushaltsüberwachung festgestellt, dass dem Land Berlin eine Haushaltsnotlage droht. Auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben hat das Land daraufhin eine Sanierungsvereinbarung mit dem Stabilitätsrat abgeschlossen, in der es sich zu einer linearen Absenkung der Nettokreditaufnahme im Zeitraum bis 2016 und zur Durchführung angemessener Sanierungsmaßnahmen auf der Ausgaben- und der Einnahmenseite verpflichtet.

Die vom Abgeordnetenhaus im Januar des Jahres 2012 gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik sehen unter Tz. XXI.2 vor, dass im Rahmen der angestrebten nachhaltigen Finanz- und Haushaltspolitik die Einnahmen des Landes durch landespolitische Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmekraft erhöht werden. Hierzu ist – als eine von drei Maßnahmen – die Einführung einer Übernachtungsteuer („City-Tax“) als örtliche Aufwandsteuer ab dem Jahre 2013 vorgesehen.

Der Anstieg der Übernachtungen in Berlin von knapp 10 Millionen im Jahr 2000 auf rund 22,4 Millionen im Jahr 2011 verdeutlicht die Anziehungskraft der Stadt auf Touristen und Übernachtungsgäste. Berlin stellt für seine Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Ausgaben hierfür sind erheblich und können vom Landeshaushalt nur aufgebracht werden, wenn dieser einnahmeseitig durch besondere landespolitische Maßnahmen gestärkt wird. Dem dient die Einführung einer Übernachtungsteuer.

B. Lösung

Durch die Einführung einer Übernachtungsteuer als örtliche Aufwandsteuer kann Berlin zusätzliche Haushaltseinnahmen generieren und einen finanziellen Beitrag der Touristen zu den entstehenden Kosten erreichen.

Das Aufkommen dieser Steuer soll teilweise – angestrebt ist ein Anteil von 50 v. H. – unmittelbar kulturellen, touristischen und tourismusnahen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung über die Verwendung wird mit dem jeweiligen Haushaltsplan getroffen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt mehrere Informationspflichten, deren zu erwartende Kostenfolgen für die Wirtschaft mit Hilfe des Standardkosten-Modells geschätzt wurden. Insgesamt entstehen den Unternehmen durch die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten Kosten in Höhe von rund 800.000 Euro.

E. Gesamtkosten

Die zu erwartenden Verwaltungskosten werden insgesamt rund 1,2 Mio. Euro pro Jahr betragen. Hierin sind Personalkosten, anteilige Sachkosten, anteilige Infrastrukturkosten, anteilige Kapitalkosten sowie Kosten für die IT-Betreuung enthalten.

F. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

H. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin  
Fin III C – G 1600-27/2011  
Tel.: 9024 - 10204

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -  
über Gesetz über eine Übernachtungsteuer in Berlin

---

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über eine Übernachtungsteuer in Berlin  
(Übernachtungsteuergesetz – ÜnStG)

Vom

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerschuldnerschaft
- § 3 Besteuerungszeitraum
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Steuersatz
- § 6 Entstehung der Steuer, Fälligkeit
- § 7 Besteuerungsverfahren
- § 8 Erstattungsverfahren
- § 9 Anzeigepflichten
- § 10 Aufbewahrungspflichten
- § 11 Nachschau
- § 12 Örtliche Zuständigkeit
- § 13 Inkrafttreten und erstmalige Anwendbarkeit

## § 1 Steuergegenstand

- (1) Das Land Berlin erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- (3) Von der Besteuerung sind berufliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.
- (4) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, unterliegt der Aufwand für weitere Übernachtungen nicht der Besteuerung.

## § 2 Steuerschuldnerschaft

Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer.

## § 3 Besteuerungszeitraum

- (1) Der Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Hat der Beherbergungsbetrieb weniger als zehn Betten, so kann an Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum gewählt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal pro Kalenderjahr ausgeübt werden. Wird die Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres unterschritten, so kann eine vierteljährliche Anmeldung erstmals für das dem Unterschreiten der Grenze folgende Kalendervierteljahr abgegeben werden. Beim Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres ist eine monatliche Anmeldung erstmalig für den ersten Kalendermonat nach Ablauf des Kalendervierteljahres des Überschreitens der Grenze abzugeben.

## § 4

### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Aufwand für die Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.
- (2) Stellt der Beherbergungsbetrieb dem Gast die Beherbergungsleistung nicht unmittelbar in Rechnung, ist die Bemessungsgrundlage zu schätzen.

## § 5

### Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

## § 6

### Entstehung der Steuer, Fälligkeit

- (1) Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung.
- (2) Die Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.

## § 7

### Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist. Werden Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin erbracht, ist darüber hinaus die Gesamtzahl der Übernachtungen, die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie die Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand für jeden Standort gesondert anzugeben.
- (2) Gibt der Beherbergungsbetrieb die Steueranmeldung nicht ab oder wurde die Steuer nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Steuer durch Bescheid festsetzen. Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (3) Steuerbeträge, die aufgrund einer Außenprüfung festzusetzen sind, werden in einem Betrag durch Steuerbescheid festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Steueranmeldung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschriften ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (6) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte Steuer hervorgeht.

## § 8

### Erstattungsverfahren

- (1) Konnte der Übernachtungsgast den beruflichen Aufwand nach § 1 Absatz 3 nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, ist die zu Unrecht durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte und an das zuständige Finanzamt abgeführte Steuer auf Antrag an denjenigen zu erstatten, auf dessen Rechnung die Steuer gegenüber dem Beherbergungsbetrieb entrichtet worden ist.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die betriebliche oder berufliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.
- (3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Absatz 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.

## § 9

### Anzeigepflichten

- (1) Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) in Berlin zur Verfügung stellt, hat den Beginn seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätige Beherbergungsbetriebe sind von dieser Anzeigepflicht entbunden, sofern sie für den ersten Steueranmeldungszeitraum fristgerecht die Steueranmeldung einreichen.
- (2) Die Beendigung des Angebots von Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 10

### Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Absatz 3 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.

## § 11

### Nachschau

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer sind die von der zuständigen Behörde mit der Verwaltung der Übernachtungsteuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb und seine Angestellten oder Beauftragten sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, haben auf Ersuchen des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, um die steuerlichen Feststellungen zu ermöglichen.
- (3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch dieses Gesetz insoweit eingeschränkt.

## § 12

### Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für die Übernachtungsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt angeboten wird.
- (2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Zuständigkeit für die Übernachtungsteuer durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.

## § 13

### Inkrafttreten und erstmalige Anwendbarkeit

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft und ist erstmals auf ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarte Übernachtungen anwendbar.



## A. Begründung:

### a) Allgemeiner Teil

In jüngster Zeit haben viele Gemeinden die Einführung einer Steuer auf Übernachtungen gegen Entgelt beschlossen. Weimar erhebt bereits seit 2005 eine sogenannte „Kulturförderabgabe für Übernachtungen“ und andere Städte wie z.B. Köln, Dortmund, Erfurt, Hamburg und Bremen haben eine derartige Steuer in den Jahren seit 2010 eingeführt.

Der Anstieg der Übernachtungen in Berlin von knapp 10 Millionen im Jahr 2000 auf rund 22,4 Millionen im Jahr 2011 verdeutlicht die Anziehungskraft der Stadt auf Touristen und Übernachtungsgäste. Berlin stellt für seine Gäste eine gut ausgestattete Infrastruktur und ein attraktives Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen bereit. Die Kosten für deren Herstellung, Weiterentwicklung und Unterhalt sind erheblich und müssen aus den Haushaltseinnahmen des Landes Berlin finanziert werden.

Durch die Einführung einer Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer kann Berlin zusätzliche Haushaltseinnahmen generieren und eine finanzielle Beteiligung der Gäste an den entstehenden Kosten erreichen.

Die Länder haben gemäß Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Bei der Übernachtungssteuer handelt es sich um eine Steuer, da sie ohne unmittelbare Gegenleistung von allen, auf die der Tatbestand zutrifft, erhoben wird und der Erzielung von Einkünften zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs dient.

Örtliche Aufwandsteuern knüpfen an einen örtlichen Tatbestand oder Vorgang an und sind in ihrer Wirkung örtlich begrenzt. Sie erfassen den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Örtliche Aufwandsteuern belasten mithin einen besondere Leistungsfähigkeit indizierenden Konsum.

Daher dürfen privat veranlasste Übernachtungen in Berliner Beherbergungsbetrieben einer derartigen Steuer unterworfen werden, nicht jedoch solche, die zwangsläufige Folge der beruflichen Betätigung sind (vgl. BVerwG, Urteile vom 11.07.2012, Az. BVerwG 9 CN 1.11 und BVerwG 9 CN 2.11).

Eine die Kompetenznorm des Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes verletzende Gleichartigkeit der Übernachtungssteuer zur Umsatzsteuer ist durch Vergleich der steuerbegründenden Merkmale wie Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik und wirtschaftliche Auswirkungen zu beurteilen.

Die Übernachtungssteuer weist eine Vielzahl von Merkmalen auf, die Unterschiede zur Umsatzsteuer begründen:

Im Gegensatz zur Umsatzsteuer als „Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug“ handelt es sich bei der Übernachtungsteuer um eine „Einphasen-Aufwandsteuer“. Sie wird ausschließlich und einmalig in einer Branche auf der Letztanbieterstufe erhoben. Es werden nur Übernachtungen besteuert, denen privat veranlasster Übernachtungsaufwand zugrunde liegt. Der Übernachtungsteuer werden höchstens 21 zusammenhängende Übernachtungen unterworfen. Hingegen unterliegen der Umsatzsteuer sämtliche – auch beruflich veranlasste – Übernachtungen ohne zeitliche Begrenzung. Die Übernachtungsteuer erfasst ferner nur den entgeltlichen Leistungsaustausch hinsichtlich der vom Beherbergungsbetrieb bereitgestellten Übernachtungsmöglichkeit, während sich die Umsatzsteuer auf sämtliche Leistungen des Betriebes (z.B. auch Beköstigung, kulturelle Angebote und den Wellness-Bereich) bezieht.

Sämtliche Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte, die bislang zur Überprüfung von Übernachtungssteuersatzungen angerufen worden sind (etwa hinsichtlich der Satzungen aus Köln, München, Duisburg und Jena), aber auch das Bundesverwaltungsgericht (o.g. Urteile vom 11.07.2012) haben dementsprechend eine Gleichartigkeit verneint. Dies gilt auch für Satzungen, in denen prozentuale Steuersätze vorgesehen sind.

Da die Übernachtungsteuer nicht alle allgemeinen Wesensmerkmale einer Umsatzsteuer im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL, RL 2006/112/EG) - keine allgemeine Steuer auf alle Gegenstände und Dienstleistungen, wird nicht auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe erhoben, kein Abzug der auf den vorherigen Stufen bereits entrichteten Beträge von der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuer - aufweist, steht ihre Einführung auch nicht im Widerspruch zur MwStSystRL.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insgesamt drei Informationspflichten im Sinne des Standardkosten-Modells (SKM). Die aufgrund dieser Informationspflichten zu erwartenden Kosten der Beherbergungsbetriebe belaufen sich gemäß der durchgeführten SKM-Schätzung auf rund 800.000 Euro pro Jahr. In der jeweiligen Einzelbegründung werden die Ergebnisse der Bürokratiekostenschätzung bei den für das Gesamtergebnis relevanten Informationspflichten im Einzelnen dargestellt.

## b) Einzelbegründung

Zu § 1 Absatz 1:

Als Steuergegenstand wird der Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit in Berlin definiert. Es wird verdeutlicht, dass bereits die entgeltliche Erlangung der Übernachtungsmöglichkeit den Besteuerungstatbestand erfüllt, unabhängig davon, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich nachts oder überhaupt Gebrauch gemacht wird. Im Falle der Stornierung einer vertraglich vereinbarten Übernachtungsleistung vor deren Inanspruchnahme wird keine Besteuerung ausgelöst, da die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich nicht bereitgestellt worden ist.

Zu § 1 Absatz 2:

Der Beherbergungsbetrieb wird definiert. Das Zurverfügungstellen von kurzfristigen Übernachtungs- bzw. Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt muss nicht der alleinige oder überwiegende Gegenstand des Betriebs sein.

Zu § 1 Absatz 3:

Die Besteuerung von beruflichen Aufwendungen für eine Übernachtung wird ausgenommen, da Aufwandsteuern lediglich die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abschöpfen dürfen. Sofern ein Aufwand im Rahmen einer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit vorliegt, fehlt es an einem steuerbaren Aufwand für die persönliche Lebensführung als Voraussetzung für die Erhebung einer Aufwandsteuer.

Um zu verhindern, dass von der Steuer freizustellende Übernachtungsleistungen zu Unrecht der Besteuerung unterworfen werden und um den Steuervollzug mit dem angemessenen, zugleich aber auch gebotenen Aufwand zu sichern, werden die Betreiber der Beherbergungsbetriebe in die Prüfung der beststeuerungsrelevanten Voraussetzungen eingebunden. Macht der Übernachtungsgast in geeigneter Form spätestens bei Beendigung der Übernachtungsleistung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft, dass hinsichtlich der Übernachtung beruflicher Aufwand vorliegt, ist dieser von der Besteuerung auszunehmen. Die Prüfung ist bei Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung durch mehrere Personen für jede Person gesondert vorzunehmen.

Die Glaubhaftmachung ist bei abhängig Beschäftigten gegeben, sofern die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt und unmittelbar durch diesen bezahlt wird oder die Buchung unmittelbar durch den Arbeitgeber erfolgt.

In den übrigen Fällen kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers, aus der freiwillige Angaben zum Namen und Sitz des Arbeitgebers und zum Zeitraum des Aufenthalts hervorgehen, erfolgen. Anstelle der Bestätigung des Arbeitgebers kann der Übernachtungsgast selbst die berufliche Veranlassung der Übernachtung bestätigen. Dies kann dadurch geschehen, dass für Zwecke der Überprüfung durch die Finanzbehörde freiwillig neben den Angaben zur eigenen Person und des Zeitraums des Aufenthalts auch Angaben zum Namen und Sitz des Arbeitgebers gemacht werden.

Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis abzustellen, wobei es auch in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast freiwillig insbesondere unter Angabe seiner Einkommensteuernummer den Nachweis selbst ausstellt.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe kommen ihren Pflichten im Rahmen der Prüfung der beststeuerungsrelevanten Voraussetzungen nach, wenn sie die genannten Erklärungen der Übernachtungsgäste entgegennehmen.

Auf der Grundlage dieser Angaben, die der Betreiber des Beherbergungsbetriebes über einen Zeitraum von 5 Jahren (§ 10) aufzubewahren hat, wird eine Überprüfung durch das Finanzamt ermöglicht.

Zu § 1 Absatz 4:

Da nur die Besteuerung kurzfristiger, privat veranlasster Übernachtungen erfolgen soll und ein privat veranlasster Aufenthalt einen Zeitraum von drei Wochen zumeist nicht überschreitet, wird die Besteuerung auf den Aufwand für 21 zusammenhängende Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb begrenzt.

Zu § 2:

Als Steuerschuldner wird der Beherbergungsbetrieb definiert. Es handelt sich mithin um eine indirekte Steuer, die nicht von der wirtschaftlich belasteten Person (dem Gast als Steuerträger), sondern von einem Anderen als Steuerschuldner an die Steuerbehörden abgeführt wird.

Die Herstellung der wirtschaftlichen Belastung beim Beherbergungsbetrieb verstößt so lange nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wie die Steuer auf den Übernachtungsgast abwälzbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem – auf andere Aufwandsteuern übertragbaren - Urteil zur Vergnügungsteuer vom 04.02.2009 (Az. 1 BvL 8/05) bestätigt, dass die kalkulatorische Überwälzung in dem Sinne genügt, dass der Steuerpflichtige den von ihm bezahlten Betrag in die Kalkulation seiner Selbstkosten einsetzt und hiernach die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens geeigneten Maßnahmen – wie z.B. Preiserhöhung oder Senkung der sonstigen Kosten – treffen kann. Die rechtliche Gewähr, dass er den von ihm entrichteten Betrag immer von demjenigen erhält, der nach der Konzeption des Gesetzgebers letztlich die Steuer tragen soll, muss dem Steuerschuldner nicht geboten werden. Es reicht aus, wenn die Steuer auf eine Überwälzung der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger angelegt ist, auch wenn eine Überwälzung nicht in jedem Einzelfall gelingt. Diese Voraussetzung ist regelmäßig gegeben, da das Übernachtungsentgelt grundsätzlich so kalkuliert werden kann, dass es den Steuerbetrag und die sonstigen notwendigen Kosten für den Betrieb abdeckt.

Ein Gast, der unter Vorlage falscher Belege oder unter falschen Angaben eine Steuerhinterziehung begangen hat, kann im Wege der Haftung nach § 71 der Abgabenordnung für die daraufhin nicht abgeführte Übernachtungsteuer in Anspruch genommen werden. Die Zahlungsaufforderung ihm gegenüber unterliegt nicht den Einschränkungen des § 219 Satz 1 der Abgabenordnung.

Zu § 3 Absatz 1:

Durch die Festlegung des Kalendermonats als Besteuerungszeitraum für Beherbergungsbetriebe, die über 10 Betten und mehr verfügen, ist eine zeitnahe Festsetzung und Erhebung der Übernachtungsteuer in den Fällen mit höheren anzumeldenden Steuerbeträgen gewährleistet. Weiterhin kann auch die Entscheidung über eine gegebenenfalls durchzuführende Nachschau nach § 11 zeitnah getroffen werden. Zinsnachteile werden hierdurch weitgehend vermieden.

Zu § 3 Absatz 2:

Für Beherbergungsbetriebe, die über weniger als 10 Betten verfügen, wird im Hinblick auf die geringeren anzumeldenden Steuerbeträge an Stelle des Kalendermo-

nats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum zugelassen. Durch die Einräumung dieses Wahlrechtes wird der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Steuerverwaltung wie auch auf Seiten der Beherbergungsbetriebe reduziert.

Der durch die spätere Erhebung der Steuer eintretende Zinsverlust ist – auf den einzelnen Steuerfall bezogen – vergleichsweise geringer als der bei der Umsatzsteuer für die Zulassung der vierteljährlichen oder jährlichen Anmeldezeiträume entstehende Zinsverlust.

Entfällt die Wahlmöglichkeit durch das Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze, ist dies im Rahmen der abzugebenden Steueranmeldung dem Finanzamt mitzuteilen. Das zeitweise Zurverfügungstellen zusätzlicher Schlafmöglichkeiten in vorhandenen Übernachtungseinrichtungen (zum Beispiel Zustellbetten für Kinder) führt nicht zum Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze. Eine innerhalb des Kalendervierteljahres eintretende Überschreitung der Grenze bleibt für den laufenden Anmeldezeitraum ohne Auswirkung.

Zu § 4 Absatz 1:

Die Bemessungsgrundlage ist der Aufwand für die Bereitstellung und Nutzung einer Übernachtungsmöglichkeit. Durch die Bemessungsgrundlage werden Bewirtschaftungsleistungen und weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Übernachtung (zum Beispiel Verzehr aus der Minibar; entgeltliche Nutzung von nicht im Übernachtungspreis enthaltenen Hoteleinrichtungen) nicht erfasst.

Zu § 4 Absatz 2:

Die Bemessungsgrundlage ist zu schätzen, wenn der Aufwand für die Übernachtung nicht ermittelt werden kann, weil zum Beispiel die vertragliche Grundlage für die Übernachtungsleistung nicht unmittelbar zwischen dem Übernachtungsgast und dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs vereinbart und das zu entrichtende Entgelt von Dritten vereinnahmt wurde.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs kann für die Schätzung der Bemessungsgrundlage u.a. den im Verzeichnis gemäß § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung aufgeführten Zimmerpreis heranziehen.

Zu § 5:

Der Steuermaßstab muss grundsätzlich einen Bezug zum zu steuernden Aufwand haben. Sofern der Aufwand bezifferbar und die Höhe des Aufwands einer nicht unerheblichen Schwankung unterworfen ist, darf eine Pauschalbesteuerung nicht durchgeführt werden. Das Übernachtungsentgelt als der zu steuernde Aufwand weist je nach Übernachtungsanbieter eine enorme Spannbreite auf. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem in seinen Urteilen vom 11.07.2012 (Az. 9 CN 1.11 und 2.11) ausgeführt, dass ein zum Übernachtungspreis proportionaler Steuermaßstab mit dem Grundsatz der Besteuerungsgleichheit besser vereinbar ist als ein gestaffelter Pauschalbetrag. Daher wird die Steuer in Relation zum Übernachtungsentgelt erhoben.

Der der Übernachtungssteuer zugrunde liegende Aufwand ist das Übernachtungsentgelt ohne Nebenleistungen, von dem ein festgelegter Vomhundertsatz in Höhe

von 5 Prozent als Steuer erhoben wird. Der Steuersatz orientiert sich an dem Beispiel der Kommunen, bei denen zwischenzeitlich vergleichbare, von der Höhe der Übernachtungsleistung abhängige Steuern eingeführt wurden.

Zu § 6:

Die Zeitpunkte der Steuerentstehung und der Fälligkeit der Steuer werden festgelegt.

Für die Bestimmung der Fälligkeit der Steuer ist eine Frist von 10 Tagen zur Ermittlung der für den jeweiligen Anmeldezeitraum abzuführenden Steuern angemessen.

Diese Frist ist abgestimmt auf die Frist zur Abgabe der Steueranmeldung nach § 7 Absatz 1, so dass die steuerlichen Pflichten des Betreibers des Beherbergungsbetriebs gebündelt werden.

Zu § 7 Absatz 1:

Die Selbstberechnung der Steuer durch den Steuerpflichtigen hat sich bereits bei der Vergnügungssteuer als örtlicher Aufwandsteuer bewährt.

Die gesonderte Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen mit beruflichem Aufwand für jeden Standort in Berlin, an dem ein Beherbergungsbetrieb Beherbergungsleistungen erbringt, schafft die Möglichkeit, die Angaben in der Steueranmeldung standortbezogen nachzuvollziehen und ggf. überprüfen zu können.

Die Anmeldung der selbstberechneten Übernachtungssteuer (§ 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung) steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 Satz 1 der Abgabenordnung). Der Ablauf der Abgabefrist für die Steueranmeldung fällt mit der Fälligkeit der Steuer zusammen.

Nach Absatz 1 sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, monatlich oder vierteljährlich eine Steueranmeldung an das zuständige Finanzamt abzugeben. Die Anmeldepflicht ist eine Informationspflicht im Sinne des SKM. Durch die Erfüllung dieser Pflicht entstehen den Beherbergungsbetrieben Bürokratiekosten.

Die ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten der Beherbergungsbetriebe wurde nach dem SKM durchgeführt. Hierbei wurde eine Häufigkeit von 34.400 Steueranmeldungen pro Jahr (2.300 Betriebe x 12 Steueranmeldungen + 1.700 Betriebe x 4 Steueranmeldungen) zugrunde gelegt. Der geschätzte Zeitaufwand zur Erstellung einer Steueranmeldung (Informationsgewinnung und Steuerberechnung) beträgt insgesamt 2 Stunden mit geschätzten Arbeitskosten in Höhe von jeweils 11,50 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von insgesamt rund 800.000 Euro.

Regelungsalternativen, die möglicherweise eine geringere Belastung für die Beherbergungsbetriebe zur Folge hätten, wurden geprüft. So wäre eine ausschließlich vierteljährliche Meldung zwar mit geringeren Kosten verbunden, würde jedoch nicht sicherstellen, dass die Übernachtungssteuer regelmäßig zeitnah angemeldet, erhoben und überprüft werden kann.

Zu § 7 Absatz 2 bis 4:

Eine Festsetzung der Übernachtungsteuer durch das Finanzamt ist gemäß § 167 der Abgabenordnung nur erforderlich, wenn sie zu einer Abweichung führt oder die Anmeldeverpflichtung nicht erfüllt wird. Im letztgenannten Fall ist das Finanzamt berechtigt, die Steuerschuld zu schätzen. Die Fälligkeit der durch das Finanzamt festgesetzten Steuerbeträge wird ebenfalls festgelegt.

Zu § 7 Absatz 6:

Die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebs über die auf den Übernachtungsgast abgewälzte Steuer dient im Erstattungsverfahren nach § 8 dem Nachweis, dass und in welcher Höhe der Übernachtungsgast mit Übernachtungssteuer belastet wurde.

Zu § 8 Absatz 1:

Sofern die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung nicht bis zur Beendigung der Übernachtungsleistung erfolgt, besteht die Möglichkeit, die Erstattung der vom Beherbergungsbetrieb abgewälzten Steuer zu beantragen. Hierdurch wird verhindert, dass ein von der Steuer freizustellender beruflicher Aufwand zu Unrecht der Besteuerung unterworfen wird.

Zu § 8 Absatz 2:

Die Antragsfrist von 4 Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung stellt darauf ab, dass bei Ablauf der Antragsfrist auch die für diesen Zeitraum maßgebliche Steueranmeldung für eine ggf. erforderliche weitergehende Prüfung durch das zuständige Finanzamt vorliegt.

Die Steuer ist nur insoweit zu erstatten, als die Antragstellerin oder der Antragsteller einen gesonderten Nachweis über die betriebliche oder berufliche Veranlassung der Übernachtung beibringt.

Dies kann bei nichtselbstständig Tätigen durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen, aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers und der Zeitraum des Aufenthalts hervorgehen.

Bei selbstständig oder gewerblich Tätigen oder Mitinhabern von Unternehmen ist auf einen vergleichbaren Nachweis abzustellen, wobei es in diesen Fällen unschädlich ist, wenn der Übernachtungsgast den Nachweis selbst ausstellt.

Nehmen mehrere Personen die Übernachtungsmöglichkeit gemeinsam in Anspruch und ist die ausschließlich berufliche oder betriebliche Veranlassung nicht von allen Personen nachgewiesen worden, kommt eine Erstattung nur in Betracht, sofern die betriebliche oder berufliche Veranlassung nachgewiesen wurde.

Zu § 9:

Die Festlegung von Anzeigefristen hinsichtlich des Beginns und der Beendigung des Anbietens von Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt ermöglichen der Finanz-

behörde eine zeitnahe und zutreffende Erfassung der steuerlich anmeldepflichtigen Beherbergungsbetriebe.

Die Anzeigepflichten sind Informationspflichten im Sinne des SKM. Durch diese Pflichten entstehen den Beherbergungsbetrieben einmalig, jeweils bei Beginn und Beendigung des Anbietens von Übernachtungsmöglichkeiten, Bürokratiekosten.

Die ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten der Beherbergungsbetriebe wurde nach dem SKM durchgeführt. Hierbei wurde eine Häufigkeit von 300 Anzeigen pro Jahr zugrunde gelegt. Daraus resultieren Kosten in Höhe von insgesamt rund 600 Euro (300 Anzeigen x 2 Euro/Anzeige) pro Jahr.

Regelungsalternativen, die eine geringere Belastung der Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft. So wäre mit einem Verzicht auf Datenanforderungen eine Entlastung verbunden; dies würde jedoch die Erreichung des eigentlichen Regelungsziels in Frage stellen, weshalb diese Alternative verworfen wurde.

Zu § 10:

Aufgrund der aufzuzeichnenden Angaben und aufzubewahrenden Nachweise des Übernachtungsgastes wird eine Überprüfung durch das Finanzamt ermöglicht.

Zu § 11:

Die Befugnis zur Durchführung einer Nachschau versetzt die Finanzbehörde rechtlich in die Lage, die von den Beherbergungsbetrieben erklärten Angaben in deren Geschäftsräumen zu überprüfen.

Durch die Möglichkeit der Überprüfung der vertraglichen Grundlagen für die Übernachtungsleistung sowie der erbrachten Nachweise für den beruflichen Aufwand, die zu einer Ausnahme von der Besteuerung führen, wird die gleichmäßige und vollständige Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuer gewährleistet.

Soweit die Übernachtungsleistung von einem privaten Betreiber in seinen eigenen Räumen erbracht wird, ist eine Nachschau nur unter den strengen Anforderungen des Artikels 13 des Grundgesetzes zulässig. In diesen Fällen sind in gesteigertem Maße der verfolgte Zweck und der damit verbundene Aufwand gegeneinander abzuwägen. Vom behördlichen Betretungsrecht ist auch das Betreten von Privaträumen gedeckt, in denen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden, wenn Übernachtungsleistungen von einem privaten Betreiber erbracht werden. Damit greift Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes und das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 12:

Die örtliche Zuständigkeit für die Verwaltung der Übernachtungssteuer wird festgelegt.

Zu § 13:

Das Inkrafttreten und die Anwendbarkeit des Gesetzes werden festgelegt.



B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt mehrere Informationspflichten, deren zu erwartende Kostenfolgen für die Wirtschaft mit Hilfe des Standardkosten-Modells geschätzt wurden. Insgesamt entstehen den Unternehmen durch die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten Bürokratiekosten in Höhe von rd. 800.000 Euro.

D. Gesamtkosten:

Die zu erwartenden Kosten werden insgesamt rund 1,2 Mio. Euro pro Jahr betragen. Hierin sind Personalkosten, anteilige Sachkosten, anteilige Infrastrukturkosten, anteilige Kapitalkosten sowie Kosten für die IT-Betreuung enthalten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die zu erwartenden Haushaltseinnahmen aus der Übernachtungsteuer werden rund 25 Mio. Euro pro Jahr betragen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

Berlin, den 23. April 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum  
Senator für Finanzen

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Abgabenordnung

§ 150 Abs. 1 – Form und Inhalt der Steuererklärungen

- (1) Die Steuererklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, soweit nicht eine mündliche Steuererklärung zugelassen ist. § 87a ist nur anwendbar, soweit auf Grund eines Gesetzes oder einer nach Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung die Steuererklärung auf maschinell verwertbarem Datenträger oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden darf. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung die Steuer selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Steueranmeldung).

§ 162 – Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

- (1) Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 verletzt. Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann, wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben zu steuerpflichtigen Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen bestehen und der Steuerpflichtige die Zustimmung nach § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 nicht erteilt.
- (3) Verletzt ein Steuerpflichtiger seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 3 dadurch, dass er die Aufzeichnungen nicht vorlegt, oder sind vorgelegte Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar oder wird festgestellt, dass der Steuerpflichtige Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 3 nicht zeitnah erstellt hat, so wird widerlegbar vermutet, dass seine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte, zu deren Ermittlung die Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 dienen, höher als die von ihm erklärten Einkünfte sind. Hat in solchen Fällen die Finanzbehörde eine Schätzung vorzunehmen und können diese Einkünfte nur innerhalb eines bestimmten Rahmens, insbesondere nur auf Grund von Preisspannen bestimmt werden, kann dieser Rahmen zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden. Bestehen trotz Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen durch den Steuerpflichtigen Anhaltspunkte dafür, dass seine Einkünfte bei Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes höher wären als die auf Grund der

Aufzeichnungen erklärten Einkünfte, und können entsprechende Zweifel deswegen nicht aufgeklärt werden, weil eine ausländische, nahe stehende Person ihre Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 oder ihre Auskunftspflichten nach § 93 Abs. 1 nicht erfüllt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

- (4) Legt ein Steuerpflichtiger Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 nicht vor oder sind vorgelegte Aufzeichnungen im Wesentlichen unverwertbar, ist ein Zuschlag von 5.000 Euro festzusetzen. Der Zuschlag beträgt mindestens 5 Prozent und höchstens 10 Prozent des Mehrbetrags der Einkünfte, der sich nach einer Berichtigung auf Grund der Anwendung des Absatzes 3 ergibt, wenn sich danach ein Zuschlag von mehr als 5.000 Euro ergibt. Bei verspäteter Vorlage von verwertbaren Aufzeichnungen beträgt der Zuschlag bis zu 1.000.000 Euro, mindestens jedoch 100 Euro für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung. Soweit den Finanzbehörden Ermessen hinsichtlich der Höhe des Zuschlags eingeräumt ist, sind neben dessen Zweck, den Steuerpflichtigen zur Erstellung und fristgerechten Vorlage der Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 anzuhalten, insbesondere die von ihm gezogenen Vorteile und bei verspäteter Vorlage auch die Dauer der Fristüberschreitung zu berücksichtigen. Von der Festsetzung eines Zuschlags ist abzusehen, wenn die Nichterfüllung der Pflichten nach § 90 Abs. 3 entschuldbar erscheint oder ein Verschulden nur geringfügig ist. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich. Der Zuschlag ist regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen.
- (5) In den Fällen des § 155 Abs. 2 können die in einem Grundlagenbescheid festzustellenden Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

#### § 193 – Zulässigkeit einer Außenprüfung

- (1) Eine Außenprüfung ist zulässig bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind und bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 147a.
- (2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen ist eine Außenprüfung zulässig,
1. soweit sie die Verpflichtung dieser Steuerpflichtigen betrifft, für Rechnung eines anderen Steuern zu entrichten oder Steuern einzubehalten und abzuführen,
  2. wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an Amtsstelle nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist oder
  3. wenn ein Steuerpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach § 90 Absatz 2 Satz 3 nicht nachkommt.

## Grundgesetz

### Artikel 13 Abs. 1

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

## Verfassung von Berlin

### Artikel 28 Abs. 2

(2) Der Wohnraum ist unverletzlich. Eine Durchsuchung darf nur auf richterliche Anordnung erfolgen oder bei Verfolgung auf frischer Tat durch die Polizei, deren Maßnahmen jedoch binnen 48 Stunden der richterlichen Genehmigung bedürfen.